



VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Teufenbach-Katsch hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2020 beschlossen, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis, die Zuständigkeit des Gemeinderates zur Verordnungserlassung in nachstehenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei gemäß § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idgF der Bürgermeisterin zu übertragen.

- a) die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 8,
- b) die Erlassung von Verordnungen nach § 43, mit denen
 - a) Beschränkungen für das Halten und Parken,
 - b) ein Hupverbot,
 - c) ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder
 - d) Geschwindigkeitsbeschränkungenerlassen werden
- c) Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des diesbezüglichen Rechtes des Straßenerhalters nach § 98 Abs. 3,
- d) die Erlassung der durch die Bewilligung von Arbeiten (§90 StVO) erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:

Lydia Künstner-Stöckl

Teufenbach, am 19. Oktober 2020

Angeschlagen am: 19. Oktober 2020

Abgenommen am: 02. November 2020